

# Landkreis Uckermark

## - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages  
Frau Birgit Bader

*Nachrichtlich an  
alle Mitglieder des Kreistages  
über Kreistagsbüro*

Nebenstelle:

Dezernat: LRin  
Amt: Kreisentwicklung  
Bearbeiter(in): Herr Bonitz  
Zimmer-/Haus-Nr.: 440, Haus 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1480  
Telefax: 03984 70-4965  
E-Mail: Alexander.Bonitz@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	28.08.2019		20.05.2020

**AF/113/2020**

Sehr geehrte Frau Bader,

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 08.05.2020 beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

### **1.) Unter welchen Bedingungen werden landwirtschaftliche Flächen in der Uckermark für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigegeben?**

Die landwirtschaftlichen Nutzungsansprüche an den Raum sind per se großflächig. Sie ist an eine traditionelle Raumnutzung gekoppelt, die uns bekannten Kulturlandschaften sind von dieser Nutzung geprägt. Aus dieser Stellung heraus, besitzt die Landwirtschaft einen hohen Stellenwert in der Raumordnung.

Auf Bundesebene steuert das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Konkret geregelt wird die Förderung von FF-PVA durch die 2015 in Kraft getretene Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV, 2015). Diese beschränkt die Förderung auf versiegelte Fläche, auf Konversionsflächen und auf Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen. Dazu kommen geeignete Flächen der Bundesanstalt für Immobilienwirtschaft sowie Ackerflächen in sogenannten benachteiligten Gebieten. Gebote auf die letztgenannten Gebiete darf die Bundesnetzagentur nur berücksichtigen, wenn das Bundesland eine entsprechende Verordnung zur Öffnung dieser Flächenkategorie erlassen hat (vgl. FFAV, 2015, § 6). Zudem soll der Flä-

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

chenverbrauch durch Begrenzung der Förderfähigkeit pro Anlage auf 10 MW eingeschränkt werden (vgl. FFAV, 2015, § 22).

Im Land Brandenburg wird eine starke Steuerungsfunktion im LEP-HR über den sogenannten Freiraumverbund auf FF-PVA genommen. Die Festlegung für diesen Verbund sind sehr strikt, raumbedeutsame Vorhaben oder Planungen, die den Verbund in Anspruch nehmen oder zerschneiden sind ausgeschlossen. In Z 6.2 werden FF-PVA explizit als beeinträchtigende raumbedeutsame Inanspruchnahme des Freiraumverbundes definiert (LEP HR, 2019, Z 6.2).

PV-Anlagen mit über 750 kW werden in aller Regel auf Freiflächen errichtet. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird festgelegt, welche Arten von Freiflächen für die Ausschreibung jeweils zugelassen werden. Ackerfläche war 2015 zunächst nicht zugelassen, 2016 wurde ein einmaliges Kontingent von zehn Geboten auf Ackerfläche bezuschlagt.

Freiflächenanlagen dürfen nicht auf jeder Fläche errichtet werden. Im Normalfall werden Konversionsflächen zu diesem Zweck genutzt. Dazu gehören beispielsweise Böden mit hoher Schadstoffbelastung, ehemalige Mülldeponien oder früher militärisch genutzte Flächen. Ackerland oder Grünflächen können in so genannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ gemäß Richtlinie 86/465/EWG in begrenztem Umfang für Solaranlagen genutzt werden. Dazu ist eine Freigabe der Flächen durch die jeweilige Landesregierung erforderlich. Darüber hinaus muss für jede Freiflächenanlage eine Baugenehmigung bei der zuständigen Kommune eingeholt werden.

Der dauerhafte Entzug von landwirtschaftlicher Fläche vor dem Hintergrund von Klimawandel und Versorgung einer wachsenden Weltbevölkerung ist jedoch kritisch zu betrachten.

PV- Freiflächenanlagen sind bauliche Anlagen, die der Baugenehmigung bedürfen. Diese ist zu erteilen, wenn öffentlich- rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO. Hierzu gehören u.a. die Vorschriften des Bauplanungsrechts. Da derartige Anlagen aufgrund ihrer Größe in der Regel nur im Außenbereich ausgeführt werden können, jedoch nicht zu den sog. privilegierten Vorhaben gehören, setzt eine Genehmigungsfähigkeit voraus, dass ein entsprechender Bebauungsplan vorhanden ist. Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

## ***2.) Welche Instanzen sind involviert im Genehmigungsverfahren und wer trifft endgültig die Entscheidungen?***

Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich handelt es sich um bodenrechtlich relevante Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB. Aus der derzeitigen Situation und den planungs-rechtlichen Gegebenheiten lässt sich kein privilegiertes Baurecht ableiten. Im EEG ist festgelegt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur im Geltungsbereich eines beschlossenen Bebauungsplanes errichtet werden dürfen. Damit wird gleichzeitig die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung sichergestellt.

Im Fall von Bebauungsplänen und auch sogenannten Angebotsbebauungspläne ist die Zulässigkeit derartiger Anlagen gegeben, wenn sie den Festsetzungen des Be-

bauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist, vgl. § 30 BauGB. Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind u.a. auch die Belange der Landwirtschaft in den Blick zu nehmen und abzuwägen. Dies ist dann immer eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Vorhabenträger hat zum Zeitpunkt dieses Beschlusses die Verfügungsberechtigung für die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindlichen Flurstücke nachzuweisen. Der Flächennutzungsplan ist dabei dementsprechend im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB zu ändern.

Im Verfahren hat die Gemeinde die Planungshoheit. Im Bauleitplanverfahren findet eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt, d.h. also sowohl die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange einschließlich Kreisverwaltung sind "involviert". Die endgültige Entscheidung, also die Zulassungsentscheidung für das konkrete Vorhaben trifft am Ende die untere Bauaufsichtsbehörde in Gestalt einer Baugenehmigung oder Ablehnung des Baugesuchs.

*Genehmigungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) und Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz (RSG)*

Im Land Brandenburg bedürfen notarielle Verträge mit Grundstücksübertragungen ab einer Größe von 2 Hektar der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz. Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um landwirtschaftliche Flächen und beim Erwerber um einen Nichtlandwirt, so ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz für das gemeinnützige Siedlungsunternehmen gegeben sind. Für volkswirtschaftliche Belange wie die Energiegewinnung liegt ein schutzwürdiger Erwerbszweck, und somit eine Gleichstellung mit einem Landwirt nur dann vor, wenn ein baurechtliches Verfahren für die betreffende Fläche bereits positiv beschieden wurde oder dies im Sinne einer positiven Prognoseentscheidung sicher zu erwarten ist.

### ***3.) Gibt es in der Kreisverwaltung eine Übersicht über alle Anträge für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Uckermark?***

Die Kreisverwaltung / Bauordnungsamt führt keine Übersichten zu Anträgen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Bebauungspläne der einzelnen Kommunen stellen ggf. bestehende und geplante Flächen zur Photovoltaiknutzung dar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk